

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern

in der Fassung der 1. Änderung vom 27.06.2002

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel

1.1 Die Gemeinde Kalletal fördert den Schutz und die Pflege von Denkmälern mit Zuschüssen.

Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach diesen Richtlinien.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung oder Instandsetzung des Denkmals erforderlich sind.

Gefördert werden auch Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen sowie restauratorische (Vor-)Untersuchungen, sofern diese auf Verlangen der Denkmalbehörde anzufertigen bzw. durchzuführen sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Private, Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger

3.2 Kirchen und Religionsgesellschaften nur, sofern die Gebäude keinen gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dieses gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

4.1 das Denkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste der Gemeinde Kalletal eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Kalletal bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird,

4.2 eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt,

4.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und

4.4 für die Maßnahme keine Denkmalpflegemittel von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 **Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung

5.2 Form der Zuwendung

Zuschuss

Der Zuschuss wird gewährt als Einzelzuschuss für kleinere Denkmalpflegemaßnahmen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den denkmalpflegerischen Mehraufwendungen (= Differenz zwischen den Kosten einer heute üblichen Konstruktion bzw. Ausführung und den durch die denkmalpflegerischen Auflagen real entstehenden Kosten).

Der Zuschuss (Pauschalzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen und Eigenanteil der Gemeinde Kalletal) beträgt in der Regel 50 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.

Der Höchstbetrag der Förderung ist auf 2.500,- € je Maßnahme begrenzt.

5.3.2 In begründeten Ausnahmefällen können sowohl der Fördersatz als auch der Höchstbetrag der Förderung überschritten werden, wenn z.B. besondere Härten vorliegen.

5.4 Eigenanteil

5.4.1 Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 7,50 €/Stunden anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5.4.2 Leistungen, die der Zuwendungsempfänger als Freischaffender oder Unternehmer durch Mitarbeiter erbringen lässt, sind zuwendungsrechtlich als Fremdleistungen anzusehen; sie können uneingeschränkt in die Forderung einbezogen werden, wenn sie durch entsprechende Rechnungen nachgewiesen sind.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Kalletal schriftlich einzureichen.

6.2 Der Antrag muss enthalten:

- a) schriftliches Antragsbegehren
- b) Fotos vom Objekt
- c) detaillierte Beschreibung der Maßnahme
- d) Angebot über die nicht denkmalgerechte Ausführung und Angebot über die beabsichtigte (genehmigte) Ausführung
- e) Ermittlung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen
- f) Planungsunterlagen, soweit diese im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens oder einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz erstellt worden sind bzw. zu erstellen sind.

7. **Bewilligung**

Über die Zuschussgewährung entscheidet:

- a) in den Fällen der Nr. 5.3.1 der Bürgermeister der Gemeinde Kalletal im Einzelfall
- b) in den Fällen der Nr. 5.3.2 der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Kalletal im Einzelfall.

Über die Gewährung des Zuschusses ergeht ein schriftlicher Bescheid.

8. **Anforderungsverfahren**

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunktes, hat der Antragsteller eine Aufstellung der angefallenen Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten einzureichen. Sofern Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, ist hierfür ein detaillierter Nachweis zu erbringen.

9. **Auszahlung**

9.1 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Kostenaufstellung einschl. der dazu eingereichten Belege und nach Abnahme der Maßnahme durch die Untere Denkmalbehörde.

9.2 Die bewilligten Zuschüsse sind durch Änderungsbescheid prozentual zu kürzen, wenn die nachgewiesenen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen der Maßnahme geringer sind als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.

Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

10. **Widerruf**

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
- b) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
- c) die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Maßnahme nicht so ausgeführt wurde wie beantragt und genehmigt,
- e) trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Aufstellung nach Ziffer 9.1 vorgelegt wird.

11. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 22.06.1998 in Kraft.